

RS OGH 1978/8/3 4Ob68/78

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.08.1978

Norm

GmbHG §18 Abs4

ZPO §75 Z1

ZPO §87

Rechtssatz

Stellt sich im Zuge des Zustellvorganges heraus, daß die vom Kläger im Sinne des§ 75 Z 1 ZPO namhaft gemachten "Vertreter" in Wahrheit nicht (mehr) zur Vertretung der beklagten Partei - hier: GmbH - und damit zur Empfangsnahme der Klage befugt sind, ist der Zusteller im Hinblick auf den das gerichtliche Zustellwesen beherrschenden Amtsbetrieb verpflichtet, den Gerichtsbrief an eine andere, für die beklagte Gesellschaft tatsächlich vertretungsbevollmächtigten oder zumindest zustellungsbevollmächtigten Person auszufolgen oder - unter den Voraussetzungen der §§ 102 ff ZPO - eine Ersatzzustellung vorzunehmen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 68/78

Entscheidungstext OGH 03.08.1978 4 Ob 68/78

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0036479

Dokumentnummer

JJR_19780803_OGH0002_0040OB00068_7800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at